

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 6. Februar 1910

No. 6.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Distriktskommissar für den Bezirk Wilhelmstal. — Bekanntmachung betr. die Station Kilossa. — Verordnung betr. Aenderung des Zolltarifs C. — Bekanntmachung betr. Aenderung der Statuten der Sparkasse. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar Werner ist mit der Wahrnehmung der Distriktskommissarsgeschäfte für den Bezirk Wilhelmstal beauftragt worden.

Sein Amtssitz ist Mombi.

Daressalam, den 3. Februar 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

Jr. Nr. P. 261.

Bekanntmachung.

Nachdem der durchgehende Bahnbetrieb bis Kilossa eröffnet worden ist, gilt dieser Ort gemäss Ziffer 8 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 L. G. Nachtrag II No. 12 vom 1. Januar 1910 ab als Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften.

Daressalam, den 3. Februar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 1843. III.

Verordnung.

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird nach Genehmigung des Reichskolonialamtes folgendes verordnet:

Die Nummer 20 des Zolltarifs C. (Ausfuhrzölle) erhält an Stelle des bisherigen Wortlautes: „Zuckerrohr und daraus gewonnene Erzeugnisse“ die Fassung: „Zuckerrohr in unverarbeitetem Zustande“.

Die Aenderung tritt am Tage ihres Bekanntwerdens auf den einzelnen Zollstellen in Kraft.

Daressalam, den 2. Februar 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. Nr. 1155. IV

Bekanntmachung.

Das Sparkassenkuratorium hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1909 mit nachträglicher Zustimmung des Bezirksrates des kommunalen Stadtbezirks Daressalam folgende Abänderung des Statuts der Sparkasse für den Bezirk Daressalam beschlossen: a) § 13 des Statuts soll von etw. ab lauten:

Verzinst werden sämtliche Einlagen von mindestens einer Rupie ab. Die Zinsen werden für Einlagen, die bis einschliesslich 15. eines jeden Monats gemacht werden, vom 16. ab, für diejenigen, welche nach dem 15. gemacht werden, vom nächsten Monatsersten ab berechnet. Bei Auszahlungen von Spareinlagen wird der Monat, in welchem die Auszahlung erfolgt, nicht verzinst. Die Spareinlagen werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 mit $3\frac{1}{4}$ von Hundert verzinst.

b) § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es können auf ein Sparkasenebuch innerhalb eines Kalendermonats ohne vorherige Kündigung im Ganzen nicht mehr als 100 Rupie zurückgefordert werden, die Auszahlung grösserer Beträge bis zu 300 Rp. kann erst einen Monat nach Kündigung, bis zu 1000 Rupien erst zwei Monate, die Auszahlung eines Betrages von 1000 bis 2000 Rupien erst drei Monate und die Auszahlung eines 2000 Rupien übersteigenden Betrages erst sechs Monate nach Kündigung beansprucht werden.

Diese Abänderungen werden hiermit genehmigt.

Daressalam, den 1. Dezember 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 808 II. A.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem

1. April 1910 in Kraft.

Daressalam, den 15. Januar 1910

Bezirks-Sparkasse

Dr. Stier

J. No. Sp. K. 1310

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement.

Dekoriert: Wegemeister Prescher mit dem Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens anlässlich seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Krouprinz“ am 19. Januar 1910 in Kilindini Polizeiwachmeister Schmidt, weitergereist zur Bezirksnebenstelle Schirati; am 20. Januar 1910 in Tanga Gärtner Broennle weitergereist zum B. L. I. Amani; am 21. Januar 1910 in Daressalam Maschinist Stiehler.

Abgereist mit Heimatsurlaub bzw. heimgereist: Oberichter Vortisch am 16. Januar 1910 mit Bombaydampfer „Kanzler“; kommunalischer Bureauassistent I. Kl. Heinerici am 26. Januar 1910 mit Gouvernementdampfer zum Anschluss an den am 27. Februar 1910 von Zanzibar abgehenden Dampfer der Messageries Maritimes; mit R. P. D.